

Gesetzesbeschluss

des Landtags

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

Der Landtag hat am 21. März 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Stadt- und Landkreise.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 GemO gelten entsprechend.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben nach § 2 Absatz 3 GemO übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften beauftragen, ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

(3) Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Eingliederungshilfe durch die in Absatz 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Eingliederungshilfeaufgaben entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird vom jeweiligen Landkreis festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 1.

§ 3

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.

(3) Die Vertragsparteien sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und

2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.

§ 4

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Nach § 3 Absatz 4 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 592) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4a) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBl. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.“

Artikel 4

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBl. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Initiativrecht

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7 c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.“

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 29 b Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 647) geändert worden ist, werden die Wörter „im Jahr 2013“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 1 Absatz 1 tritt für die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 SGB IX am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 § 2 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.